

Antrag des Regierungsrates vom 26. Oktober 2022

5871

**Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision 2020 des kantonalen
Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5
«Versorgung, Entsorgung»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Oktober 2022,

beschliesst:

- I. Die Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung», wird festgesetzt.
- II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.
- III. Vom Mitwirkungsbericht wird Kenntnis genommen.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Raum-

planungsgesetz [RPG, SR 700]). Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Unter der Federführung des Amtes für Raumentwicklung wurde bei den raumwirksam tätigen Ämtern und Fachstellen der Anpassungsbedarf ermittelt. Ob ein Vorhaben im kantonalen Richtplan festgelegt wird, hängt von dessen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie vom vorhandenen Abstimmungsbedarf ab.

B. Gegenstand und Inhalt der Richtplanteilrevision 2020, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung»

Für die Beratung in den Kommissionen des Kantonsrates wurde die Richtplanteilrevision 2020 entsprechend den Kommissionszuständigkeiten in zwei separate Vorlagen aufgeteilt. Die vorliegende Vorlage umfasst die Kapitel 4 «Verkehr» und 5 «Versorgung, Entsorgung». Eine weitere Vorlage umfasst die Kapitel 1 «Raumordnungskonzept», 2 «Siedlung» sowie 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen». Am Kapitel 3 «Landschaft» wurden keine Änderungen vorgenommen.

Gegenstand der Teilrevision sind nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen werden. Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplankarte rot hervorgehoben. Noch nicht festgesetzte Inhalte aus früheren Teilrevisionen sind in grauer Schrift dargestellt.

Die Anpassungen an der Richtplankarte sind in einem entsprechenden Kartenausschnitt im Anhang zum Richtplankarte abgebildet. Die nachgeführte Richtplankarte steht zudem als digitales Dokument zur Verfügung.

Der Erläuterungsbericht zur Richtplanvorlage gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen an Richtplankarte und Richtplankarte. Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens.

Vorhaben, die in der Zwischenzeit verwirklicht wurden, werden im Richtplankarte nicht mehr aufgeführt. Dies betrifft in dieser Vorlage folgende Vorhaben:

- Limmattalbahn (Pt. 4.3.2, Nr. 16)
- Dietikon-Müsli, Depot für den Betrieb der Limmattalbahn (Pt. 4.3.2, Nr. 16a)
- Dietikon-Stoffelbach-Bahnhof Dietikon, Ausbau auf Doppelspur (Pt. 4.3.2, Nr. 17)

Ihre Darstellung wird in der Richtplankarte von «geplant» zu «bestehend» fortgeschrieben.

Folgende wesentliche Anpassungen werden im Rahmen der Richtplanteilrevision 2020 in den Kapiteln 4 «Verkehr» und 5 «Versorgung, Entsorgung» in Text und Karte vorgenommen:

Kapitel 4 «Verkehr»

Pt. 4.1, 4.2, Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»

Durch eine geeignete Gestaltung von Verkehrsflächen kann ein wesentlicher Beitrag zur Minderung der Hitzebelastung geleistet werden. Zur Umsetzung der Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel» werden die Ziele und Massnahmen der Kapitel 4.1 und 4.2 entsprechend angepasst.

Pt. 4.2, Verlegung Baltenswilerstrasse (Bassersdorf)

Das erforderliche Verflechtungsbauwerk im Zusammenhang mit dem geplanten Brüttenertunnel kommt in den heutigen Bereich der Unterführung Baltenswilerstrasse zu liegen. In der Folge ist die Unterführung aufzuheben und durch eine neue Strassenführung zu ersetzen.

Pt. 4.3, Doppelspurausbauten Sihltal-Zürich-Uetlibergbahn (SZU)

Aufgrund des anhaltenden Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums im Einzugsgebiet der Sihltal-Zürich-Uetliberg-Bahn sind zur Steigerung der Kapazität und zur Stabilisierung des Betriebs auf vier Teilabschnitten der SZU Doppelspurausbauten erforderlich.

Pt. 4.3, Aufnahme Güterumfahrungslinie Limmattal–Furttal (als Vororientierung)

Die geplante Güterumfahrungslinie Limmattal–Furttal ermöglicht es, Güterzüge ab dem Rangierbahnhof Limmattal direkt nach Zürich-Seebach zu führen. Die Linienführung ist noch nicht festgelegt. Die durch die Umfahrung des Knotens Zürich frei werdenden Kapazitäten stehen für den Ausbau der Zürcher S-Bahn zur Verfügung.

Pt. 4.3, Aufnahme Meilibachtunnel (Horgen)

Der Engpass Richtung Zug wird im Rahmen des Ausbaus Schritts 2035 mit dem Zimmerberg-Basistunnel (zweite Etappe) zwischen Thalwil und Littli (Baar) behoben. Dieses Vorhaben ist bereits im kantonalen Richtplan enthalten. In einem späteren Ausbaus Schritt soll der Engpass zwischen Thalwil und Pfäffikon SZ mit dem Vorhaben Meilibachtunnel gelöst werden.

Pt. 4.3, Entfernung des Eintrags Zusammenschluss der Glattalbahn

Die Prüfung des Nachfragepotenzials und der Linienführung hat ergeben, dass für einen Zusammenschluss der Glattalbahn zwischen Bassersdorf und Bahnhof Dietlikon kein nennenswerter Bedarf besteht. Dem insgesamt geringen Nutzen stehen hohe Investitions- und Betriebskosten gegenüber, weshalb das Vorhaben aus dem Richtplan entfernt wird.

Pt. 4.4, Nachführung Radrouten von nationaler Bedeutung (nur Karte)

In den vergangenen Jahren wurde das Netz der «Schweiz-Mobil»-Routen in einzelnen Teilabschnitten an die veränderten örtlichen Verhältnisse angepasst. Die Linienführung der Radrouten von nationaler Bedeutung ist entsprechend auch im Richtplan zu aktualisieren.

Pt. 4.6, Aufnahme Aushubverladeanlage Regensdorf, Büel

Die Aushubverladeanlage Regensdorf-Büel erfüllt eine wichtige Aufgabe im Rahmen des Konzepts zur Umsetzung der 2020 durch den Kantonsrat beschlossenen Bahntransportpflicht für Aushub- und Gesteinskörnung. Eine kantonale Grundlagenstudie hat 2020 verschiedene mögliche Standorte evaluiert. Der Standort Regensdorf, Büel, an der Grenze zu Zürich-Affoltern, wird aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit bereits in die Teilrevision 2020 aufgenommen.

Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung»

Pt. 5.2, Nachführung Perimeter Grundwasserschutzgebiete Rheinau und Rafzerfeld

Bei den beiden Grundwasserschutzarealen Rheinau und Rafzerfeld sind Nachführungen vorzunehmen. Für die Anpassung des Grundwasserschutzareals Rheinau wurde ein Gutachten erstellt, das vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft geprüft und gutgeheissen wurde. Die Anpassung des Grundwasserschutzareals Rafzerfeld wurde bereits am 3. Dezember 2018 von der Baudirektion rechtskräftig verfügt.

Pt. 5.6, Gesamtüberarbeitung Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Das Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung wurde letztmals 2009 angepasst. Zu verschiedenen Zielen und Vorgaben des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) wurden seither die kantonalen Richtlinien differenzierter und präziser formuliert. Entsprechend wird das Kapitel 5.6 «Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung» umfassend überarbeitet und an die neuen Vorgaben angepasst.

C. Mitwirkungsverfahren zur Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans

Soll der kantonale Richtplan angepasst werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]). Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 2. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage zur Richtplanteilrevision 2020 durchzuführen (RRB Nr. 1186/2020). Sie fand vom 14. Dezember 2020 bis 31. März 2021 statt. Gleichzeitig erfolgte die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger.

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen insgesamt rund 2260 Einwendungen ein, davon 90 von Behörden, 90 von Verbänden und weiteren Organisation sowie 2080 von Privatpersonen. Insgesamt liegen rund 3600 Anträge vor. Rund 3000 teilweise gleichlautende Anträge beziehen sich auf die Abstell- und Serviceanlagen, knapp 600 beziehen sich auf die übrigen Themen bzw. Kapitel.

In der Folge wurden die Festlegungen zu den Abstell- und Serviceanlagen zur Klärung der noch offenen Fragen aus der Teilrevision 2020 herausgelöst. Dieser Entscheid erfolgte in Absprache mit den SBB und wurde an einer Medienkonferenz vom 14. September 2021 öffentlich bekannt gegeben. Dies ermöglicht eine Überprüfung und Vertiefung der Standortevaluation der für den Betrieb der Zürcher S-Bahn benötigten zusätzlichen Abstell- und Serviceanlagen. Die Festlegung dieser Standorte erfolgt im Rahmen einer späteren Teilrevision des kantonalen Richtplans.

Gegenstand der Teilrevision 2020 sind somit die rund 600 Anträge, die sich nicht auf die Abstell- und Serviceanlagen beziehen. Sie teilen sich wie folgt auf die einzelnen Kapitel auf: Kapitel 1 «Raumordnungskonzept» 3%, Kapitel 2 «Siedlung» 29%, Kapitel 4 «Verkehr» 42%, Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung» 16% sowie Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen» 10%.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage sowie Anpassungen bei den Erläuterungen eingeflossen. Anträge zu Themen, die nicht Gegenstand dieser Richtplanteilrevision sind, die jedoch im Rahmen der Anhörung von Gemeinden oder Regionen eingegangen sind, wurden ebenfalls geprüft. Falls die Prüfung ergeben hat, dass diese Anträge eine Anpassung am kantonalen Richtplan erfordern, wird diese Anpassung im Rahmen einer kommenden Richtplanteilrevision aufgegriffen.

Die Erläuterungen zu den Einwendungen sind gemäss § 7 Abs. 3 und 4 PBG in einem Mitwirkungsbericht festgehalten. Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens und gibt Aufschluss über den Umgang mit den nicht berücksichtigten Einwendungen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung», festzusetzen und den Erläuterungsbericht sowie den Mitwirkungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli